

Alles zusammengefaßt führt dies zu dem Ergebnis, daß der durch das Adoptionsrecht gemachte Unterschied nicht objektiv gerechtfertigt werden kann. Das niederländische nationale Gesetz steht also auf diese Weise bewertet im Widerspruch zu Art. 14 EMRK.

Zum Schluß

Die Arbeitsgruppe „Homosexualität und Recht“¹⁶ bereitet einen Musterprozeß vor, worin unter anderem die Argumente, so wie sie in diesem Aufsatz genannt sind, benutzt werden.

Ich gehe davon aus, daß das deutsche Adoptionsrecht sich nicht wesentlich vom niederländischen Adoptionsrecht unterscheidet. Weil Deutschland sich an die Europäische Menschenrechtskonvention angeschlossen hat, findet dieser Vertrag auch in Deutschland Anwendung.

Nur internationale Frauensolidarität kann dem Problem der Ungleichbehandlung sozialer Eltern zur Lösung verhelfen.

Juristinnen sollen sich dabei nicht zurückhalten. Ist hierin nicht eine gute Aufgabe für das neugegründete feministische Rechtsinstitut enthalten?

Ilse Kokula

Zu den Rechtssituationen von Lesben und Schwulen in Deutschland und deren Vertretungen in den (Landes-)Behörden

Mit der Abschaffung des Strafparagraphen 175 im März dieses Jahres geht ein Stück Anerkennung der homosexuellen Lebensweise einher, obwohl die Gleichberechtigung von lesbischen Frauen und schwulen Männern noch keinen Eingang in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat.

Allerdings haben zwei der neuen Bundesländer die Gleichberechtigung von homosexuellen Frauen und Männern in ihre Länderverfassung aufgenommen; ein drittes griff beim Thema Wiedergutmachung die gleichgeschlechtliche Lebensweise auf.

In der Brandenburger Verfassung wird in zwei Artikeln die homosexuelle Lebensweise thematisiert.

Artikel 12 (Gleichheit)

(2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 26 (Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften)

(2) Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.

Leider heißt es hier in Artikel 26 nicht, daß diese anderen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften „zu schützen und zu fördern seien“, wie dies im Abschnitt 1 des gleichen Artikels von Ehe und Familie steht oder wie der Sport zu fördern sei („Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens“, Artikel 35).

In der Verfassung des Freistaates Thüringen ist im Artikel 2 festgehalten:

„(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechtes oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.5.1992 wurde ein Gesetz verabschiedet, das auch vergangene Diskriminierung mindern soll. Im Artikel 116 (Wiedergutmachung) heißt es:

„Wer im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen oder als Bewohner dieses Gebietes durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltherrschaft wegen seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder wegen seiner Rasse, Abstammung oder Nationalität oder wegen seiner sozialen Stellung oder seiner Behinderung oder wegen seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung oder in anderer Weise willkürlich beschädigt wurde, hat nach Maßgabe der Gesetze Anspruch auf Wiedergutmachung.“

Als Folge der Vereinigung von West-Berlin und Ost-Berlin soll das Land Berlin eine neue Verfassung erhalten. Die Enquete-Kommission legte im Mai 1994 einen Schlußbericht mit Empfehlungen vor. Das Diskriminierungsverbot enthält den Passus, daß niemand wegen seiner „sexuellen Identität“ benachteiligt werden dürfe. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gleichstellung von Lebensgemeinschaften gegenüber Ehe und Familie.

Aufgrund dieser Regelungen könnten Lesben und Schwule aus binationalen Partnerschaften als „sonstige Familienangehörige“ gelten und deshalb eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, meinte der frühere Verfassungsrichter Manfred Bruns in einem Interview mit der Berliner „Tageszeitung“ (taz vom 15.6.1992). Da den Ländern zahlreiche Politikfelder zur Ausgestaltung überlassen sind (z.B. Kultur- und Bildungspolitik), könnten Forderungen aus der Emanzipationsbewegung homosexueller Frauen und Männer mit Hinweis auf die jeweilige Landesverfassung begründet werden.

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland existieren auf Landesebene (bzw. sind der Landesebene zugeordnet wie in Brandenburg) und in der Stadt Leipzig auf der kommunalen Ebene „Homo-Behörden“. Mit Ausnahme des Saarlandes entstanden all diese Stellen in politischen Umbruchsituationen. In Berlin und Niedersachsen war es der Wechsel von einer liberal-konservativen zu einer sozialdemokratisch-alternativgrünen Landesregierung. In den neuen Bundesländern Brandenburger und Mecklenburg-Vorpommern erfolgte dies im Zuge des Aufbaus neuer Verwaltungen nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Dies gilt auch für die Stadt Leipzig.

In Berlin kam es nach der Wahl Anfang 1989 zu einem unerwarteten Regierungswechsel. In den Koalitionsverhandlungen beschlossen die Sozialdemokratische Partei und die Alternative Liste, ein Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen in der Landesverwaltung einzurichten. Im Herbst 1989 wurde das Referat in der von der Alternativen Liste geführten Senatsverwaltung (= Ministerium) für Frauen, Jugend und Familie eingerichtet. Im Vergleich zu anderen Referaten war es personell und finanziell bescheiden ausgestattet. Es entwickelte sich in den folgenden Jahren zu einer stabilen Behörde, die – vielleicht auch weil sie so klein war – die nachfolgenden politischen Veränderungen (Vereinigungen der beiden Stadthälften, erneuter Regierungswechsel, Sparmaßnahmen) unbeschadet überstanden hat. Hier wurden die Konturen für die Stellen in den anderen Bundesländern und in Leipzig geschaffen.

In all diesen Fällen machte sich die Emanzipationsbewegung der Lesben und Schwulen für die Errichtung der Stellen stark.

Mecklenburg-Vorpommern bietet eine Besonderheit: In der Abteilung Frau und Familie befindet sich seit dem 1.6.1993 das Referat „Männer und Gleichstellung. Gleichgeschlechtliche Lebensweise“, dessen Referatsleiter auch ausdrücklich für den Ar-

beitsschwerpunkt „gleichgeschlechtliche Beziehungen“ zuständig ist.

Auch das Saarland bildet im gewissen Sinne eine Ausnahme, weil dort die entsprechende Zuständigkeit auf Wunsch einer offen lesbischen Referatsleiterin geschaffen wurde. Das Referat heißt heute: „Familienpolitik, Hilfen bei familiärer Gewalt, Schwangerschaftsberatungsstellen, Lesben- und Schwulenpolitik“. Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist ein Arbeitsschwerpunkt die „Antidiskriminierung nicht-ehelicher und homosexueller Partnerschaften“, ebenso die Förderung von Lesben- und Schwulenprojekte im Saarland.

Während in den Ländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und der Stadt Leipzig die gemeinsamen Belange von Lesben und Schwulen vertreten werden, werden in den Bundesländern Brandenburg und Niedersachsen diese an verschiedenen Stellen wahrgenommen.

Im Frauenministerium des Landes Niedersachsen werden die Interessen von lesbischen Frauen im Referat „Frauenkultur, Frauenprojekte, Frauen und Medien, Lesben, Frauen und Gesundheit, Gen- und Reproduktionstechnologien“ wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Referatsleiterin und ihrer Mitarbeiterin gehören nach dem Geschäftsverteilungsplan: „Grundsatzangelegenheiten gleichgeschlechtlicher Lebensweisen. Interministerieller Arbeitskreis Homosexualität. Transsexuelle Frauen“. Ausschließlich für die schwulen Männer des Landes Niedersachsen ist ein Referent im Sozialministerium zuständig. In der Beschreibung des Aufgabengebiets heißt es: „Abbau der Diskriminierung Schwuler, Erfassung von Diskriminierungen.“ Das Sozialministerium hat „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Männer“ entwickelt, die am 1.7.1993 in Kraft traten.

Eine organisatorische Basis für die Zusammenarbeit ist der „Interministerielle Arbeitskreis Homose-

xualität“, an dem sich sieben niedersächsische Ministerien beteiligen und der die Kabinettsvorlage „Abbau der Diskriminierung lesbischer Frauen und homosexueller Männer“ erarbeitete. Am 22.3.1994 legte die niedersächsische Landesregierung einen entsprechenden Kabinettsbeschluß vor. Niedersachsen ist somit das erste deutsche Bundesland, dessen Regierung den Abbau von Vorurteilen gegenüber homosexuellen Frauen und Männern als Landesaufgabe ansieht.

Auch in Brandenburg werden die Interessen von Lesben und Schwulen getrennt von einer Frau und einem Mann vertreten. Das „Büro für gleichgeschlechtliche Lebensfragen“ ist räumlich im brandenburgischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Frauen und Gesundheit angegliedert. Das Büro existiert seit drei Jahren und wird von einem Verein getragen, der es aus Landesmitteln finanziert. Die Stelle der Ansprechpartnerin für lesbische Frauen ist derzeit unbesetzt. In Diskussionen hatten die lesbischen Frauen in der Landeshauptstadt Potsdam entschieden, daß sie ihre Interessen nicht gemeinsam mit den schwulen Männern vertreten sehen möchten und deshalb als Sitz dieser Stelle das Potsdamer Frauenzentrum ausgewählt.

Die Stadt Leipzig ist bislang die einzige deutsche Kommune, die eine Behörde für Lesben und Schwule hat. Die Stellen der beiden „Beauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ sind zusammengefaßt im Referat „Beauftragte für Senioren, Behinderte und Menschen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen“ und dem Dezernat Jugend, Soziales und Gesundheit zugeordnet.

Im Berliner Referat hat sich infolge der zur Verfügung stehenden 4 1/2 Stellen eine Arbeitsteilung entwickelt. Es gibt fünf Arbeitsschwerpunkte: Kommunalpolitik, Bildungs- und Aufklärungsarbeit, Lebensformen – rechtliche Situation, Gewalt gegen Lesben und Schwule und Projektförderung. Dazu kommen eine Reihe kleinerer Arbeitsfelder, die ebenfalls den einzelnen Mitarbeiter/innen zugeordnet sind.

Berlin hat aber noch eine weitere Verwaltung mit einem Ansprechpartner für Lesben und Schwule. Bei der Polizei nimmt auf Landesebene ein Hauptkommissar diese Funktion seit 1992 wahr. Er ist zuständig für homosexuelle Kolleginnen und Kollegen, für den Bereich Gewalt gegen Schwule und damit für die Zusammenarbeit zwischen Schwulen und der Polizei. Hier arbeitet er vor allem an vertrauensbildenden Maßnahmen, damit schwule Gewaltopfer sich an die Polizei wenden.

Adressen:

Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Senatsverwaltung für Jugend und Familie
Alte Jakobstr. 12, 10969 Berlin
Dr. Ilse Kokula
Tel.: 030/2654-4221, Fax: 030/2654-4298

Büro für gleichgeschlechtliche Lebensfragen im Land Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 16
14473 Potsdam
Dorian Haseloff (für Schwule)
Tel.: 0331/8665173, Fax: 0331/8665173

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
Sozialministerium Schwerin
19048 Schwerin
Werderstr. 124
Stanislaus Ladzik
Tel.: 0385/5889560, Fax: 0385/5889009

Niedersächsisches Frauenministerium
Hamburger Allee 26-30
30161 Hannover
Marion Olthoff
Tel.: 0511/1208816

Schwulenreferat im Niedersächsischen Sozialministerium
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
Hans Hengelein
Tel.: 0511/120421, Fax: 0511/120443

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-3186, Fax: 0681/501-3139

Beauftragte für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Rathaus Stötteritz
Holzhauser Str. 65
04299 Leipzig
Kathrin Sohre
Tel.: 0341/1233775

Der Polizeipräsident von Berlin
LKA 121 U/Grundsatzreferat
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin
Heinz Uth
Tel.: 030/69934673